

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. 8, 1890, S. 174 - 174

Anspruch eines Vermiethers auf vorzugsweise  
Befriedigung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

gesondert zum Austrage gebracht werden müsse (§§ 584 und 815 ff. der RCPD.).

Oberlandesgericht Augsburg. Urtheil vom 19. November 1888 Nr. 100/88.

Anspruch eines Vermiethers auf vorzugsweise Befriedigung. Entgegen der Entscheidung der I. Instanz wurde vom Berufungsgerichte dem Anspruche eines Vermiethers auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der von seinem Miether eingebrachten, auf Betreiben mehrerer Gläubiger desselben gepfändeten und versteigerten beweglichen Sachen stattgegeben (§ 701 der RCPD.). Aus den Gründen: Bei der Kollision des Vorzugsrechts eines Vermiethers (§ 41 Ziff. 4 der RD.) mit einem Pfändungspfandrechte hat das ältere Recht dem jüngeren vorzugehen. Durch die Pfändung wird das Recht des Vermiethers nicht beseitigt oder geschmälert. Diesem steht gegen die Zwangsvollstreckung in die eingebrachten Sachen seines Miethers kein Widerspruchsrecht zu, sohin kann auch die Erhaltung seiner Rechte von der Einlegung eines Widerspruchs nicht abhängen. Das dingliche Recht des Vermiethers verwandelt sich bei der Pfändung solcher Sachen in einen prioritätisch zu befriedigenden Anspruch auf den Erlös, weiter wird das Recht des Vermiethers durch eine solche Zwangsvollstreckung nicht berührt. Auch nach deren Beendigung kann dieser Anspruch gegenüber dem im Besitze des Versteigerungserlöses Befindlichen durch Klage auf Herausgabe noch geltend gemacht werden, um so mehr besteht der Anspruch während der Zwangsvollstreckung, deren letzter Akt nicht die Einnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher bildet. Abgesehen nämlich davon, daß § 720 der RCPD. nur das Verhältniß des Schuldners im Auge hat, geht beim Vorhandensein mehrerer Gläubiger der Strichserlös nicht sofort in das Vermögen eines Pfändungspfandgläubigers über, und ist vielmehr der Ver-